

Prof. Dr. Henning Melber

LSBTI-Rechte: auf dem Weg zum Menschenrecht

Das Kürzel LSBTI (im Englischen LGBTI) steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intersexuelle (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex) Communities. In den meisten Gesellschaften bislang ausgegrenzt und diskriminiert, hat sich in der Diskussion um deren Rechte eine neue Dynamik entwickelt.¹ Dies gilt auch für die Enttabuisierung sexueller Identitäten und die wenigstens teilweise rechtliche Gleichstellung dieser Menschen in Deutschland. So wurde der notorische Paragraph 175 im März 1994 endlich offiziell aus dem deutschen Strafgesetzbuch entfernt. Wenn auch zuletzt nicht mehr angewendet, war er noch immer symptomatisch für die Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

Die Bundesrepublik gehört zu den 29 Unterzeichnerstaaten der anlässlich der „Global LGBTI Rights Conference 2016“ Mitte Juli 2016 in Montevideo gegründeten Equal Rights Commission.² Dort erklärte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Christian Lange: „Egal wo Menschen aufgrund ihrer Sexualität verfolgt, misshandelt oder inhaftiert werden, dürfen wir nicht schweigen, dürfen wir nicht wegsehen.“³

Fortgesetzte Verfolgung

Weltweit hat der Kampf um die Anerkennung der Rechte dieser Menschen bislang jedoch bestenfalls eine Zwischenetappe erreicht. Wie die unterschiedliche rechtliche Lage in den US-amerikanischen Teilstaaten hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Eheschließungen dokumentiert, hat sich auch in westlichen Demokratien keinesfalls die Gleichbehandlung dieser Menschen bislang durchgesetzt. Schlimmer noch: die Ächtung und Verfolgung dieser Menschen in Russland, den arabischen und anderen islamisch geprägten Ländern und in vielen Ländern Afrikas zeigt ein erschreckendes Ausmaß an Hass und Gewalt gegenüber Jenen, deren andere Lebensweise gnadenlos verfolgt und bestraft wird. Outen sich Schwule und Lesben in diesen Gesellschaften und kämpfen für ihre Rechte, riskieren sie Inhaftierung, Folter und Tod – oftmals durch horrenden, vielfach ungesühnte Gräueltaten.

¹ Siehe dazu das BEE Dossier Nr. 2: <http://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/PDF/publikationen/dossier/bbe-dossier-2-final-web.pdf>.

² <http://www.hrc.org/blog/equal-rights-coalition-launches-at-global-lgbti-human-rights-conference>.

³ http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/07142016_LGBTI_Human_Rights_Conference.html?nn=6704238

Unter den über 70 Staaten, in denen LSBTI-Gemeinschaften der teils drastischen Strafverfolgung ausgesetzt sind, ist die Hälfte aus Afrika.⁴ Dort wird weiterhin mit Homophobie – leider oftmals sehr erfolgreich – populistische Politik gemacht.⁵ In Südafrika grassieren sogenannte „Heilsvergewaltigungen“, bei denen Frauen von Männern brutal missbraucht und häufig auf bestialische Weise ermordet werden. In anderen Ländern gehören Gewaltexzesse ebenfalls zum Alltag. Am 12. Juni 2016 erschütterte die Horrormeldung von dem Massaker an 49 LSBTI-Menschen in einem Nachtclub in Orlando weite Teile der Welt.⁶ Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen reagierte tags darauf mit einer entschiedenen Verurteilung von Angriffen auf Menschen aufgrund deren sexueller Orientierungen, die sogar von Russland und Ägypten mit getragen wurde.⁷

Ein erster Teilerfolg

Eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Anerkennung der Rechte dieser Gruppen war die auch mit der Stimme Deutschlands am 28. Juni 2016 in Genf verabschiedete Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zum Schutze gegen auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität basierende Gewalt und Diskriminierung als „Protection Against Violence and Discrimination Based on Sexual Orientation and Gender Identity“ (SOGI).⁸ Die von sieben südamerikanischen Staaten im Menschenrechtsrat ergriffene Initiative (Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Kolumbien, Mexiko und Uruguay) wurde von einer Rekordzahl von 628 Nichtregierungsorganisationen aus 151 Ländern unterstützt, von denen bemerkenswerterweise mehr als zwei Drittel aus Ländern des globalen Südens stammten.

Das Ergebnis war mit 23 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen der 47 Ratsmitglieder denkbar knapp. Trotz des erheblichen Widerstands war dies ein Meilenstein auf dem Wege zur Gleichberechtigung der LGBT-Gemeinschaften. Erste Erfolge konnten zuvor bereits ähnlich hart erkämpfte Resolutionen des Rates am 17. Juni 2011⁹ und am 24. September 2014¹⁰ verbuchen.

Die Versuche zur Verhinderung der neuerlichen Resolution zeigen, dass eine weltweite Anerkennung und der Schutz von LSBTI-Rechten noch in weiter Ferne sind. So betonte ein in letzter Minute verabschiedeter Zusatz, dass die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedliche historische, kulturelle und religiöse Hintergründe beachtet werden müssen. Immerhin ist als Kernaussage geblieben, dass es die Pflicht von Staaten sei, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen. Die Internationale Juristenkommission wies in einer Stellungnahme so auch darauf hin, dass trotz einer Reihe aufeinander folgender Ab-

⁴ <https://theconversation.com/why-anti-gay-sentiment-remains-strong-in-much-of-africa-42677>.

⁵ <http://library.fes.de/pdf-files/iez/09598.pdf>.

⁶ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/orlando-massaker-im-pulse-nachtclub-schockiert-die-usa-a-1097211.html>.

⁷ http://www.nytimes.com/2016/06/15/world/united-nations-gay-rights-diplomacy.html?_r=0.

⁸ http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/32/L.2/Rev.1.

⁹ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/148/76/PDF/G1114876.pdf?OpenElement>.

¹⁰ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/177/32/PDF/G1417732.pdf?OpenElement>.

stimmungen mit der Absicht einen kulturellen Relativismus zu stärken, die Kernaussage der Resolution den universellen Charakter internationaler Menschenrechte bekräftigte.¹¹

Doch es bleibt eine tiefe Kluft: Mit Ausnahme Albanien widersetzten sich alle Mitgliedsstaaten der Organisation für Islamische Zusammenarbeit vehement der Annahme. Unterstützung fanden sie in ihrer ablehnenden Haltung vor allem unter den afrikanischen Ländern. Nur vier von diesen enthielten sich der Stimme, zehn votierten dagegen. Mit Entsetzen wurde von den Befürwortern von LSBTI-Rechten die Enthaltung Südafrikas quittiert. Die Verfassung des Landes enthält als weltweit erste das verbrieft Grundrecht auf freie Wahl der sexuellen Orientierung. Noch 2011 und 2014 – wenn auch zunehmend zögerlicher – aktiv an den ersten bahnbrechenden Resolutionen beteiligt, kam die Stimmenthaltung einer Missachtung der eigenen Verfassung gleich. Besonders beunruhigend war der ungewöhnlich aggressive Ton, mit dem das Land seine Stimmenthaltung begründete und die Resolution als „spalterisch“ klassifizierte.

Doch bleibt mit Queeramnesty zu hoffen, „dass dieser Beschluss ein Wendepunkt in dem Kampf sein wird, eine Welt zu schaffen, die frei von Gewalt und Diskriminierung für alle Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, ist.“¹²

Große Herausforderung

Am 30. September 2016 wurde Vitit Muntarbhorn, Professor für internationales (Menschen-)Recht an der Universität in Bangkok, vom Menschenrechtsrat als SOGI-Sonderbeauftragter mit einem Mandat ausgestattet, um die Ursachen der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu untersuchen. Analog zum Auftrag anderer Sonderbeauftragter des Menschenrechtsrats soll durch den thailändischen Sachverständigen zum Schutze der LSBTI-Rechte das Gespräch mit Regierungen gesucht werden. Dabei sollen auch Verbrechen aus Hass und sonstige Menschenrechtsverletzungen dokumentiert werden, allerdings ohne ein Mandat zur Empfehlung von Sanktionen.

Aber dessen offizielle Bestätigung durch alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im dritten Komitee der Generalversammlung führte im November erneut zu Widerstand. Ausgerechnet das als liberal geltende Botswana machte sich zum Sprecher afrikanischer Länder, die einen entsprechenden Beschluss verhindern wollten. Dieser wurde mit ähnlich knapper Mehrheit wie die Resolution im Menschenrechtsrat am 21. November schließlich angenommen. Der Vorgang dokumentierte aber erneut wie kontrovers das Thema noch immer ist.

Der thailändische Sonderbeauftragte steht so vor großen Herausforderungen im Kampf gegen Homophobie und damit zusammen hängenden verabscheuenswürdigen Diskriminierungen und Hassverbrechen. Er wird keine leichte Aufgabe haben, die offensichtlichen Gegner einer Umsetzung des Mandats davon zu überzeugen, dass es dabei um die weltweite Durch-

¹¹ <http://www.icj.org/hrc32sogi/>.

¹² <http://www.queeramnesty.de/meldungen/artikel/jahr/2016/view/die-vereinten-nationen-machen-geschichte-zur-sexuellen-orientierung-und-geschlechtsidentitaet-sogi.html>.

setzung von Menschenrechten geht – und dies auch immer noch eine Aufgabe in den meisten jener Länder bleibt, die zumindest in formaler Hinsicht in ihren Standards bereits LSBTI-Rechte anerkennen.

Schon 2010 nahm der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-Moon in einer Rede zum Tag der Menschenrechte entschiedene Stellung. „Als Männer und Frauen mit einem Gewissen“, erklärte er, „lehnen wir Diskriminierung generell ab, und besonders Diskriminierung die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruht. Wenn es ein Spannungsverhältnis zwischen kulturellen Einstellungen und universellen Menschenrechten geben sollte, müssen die Rechte den Vorzug erhalten.“¹³

Autor

Prof. Dr. Henning Melber ist Direktor emeritus der Dag Hammarskjöld Stiftung und Senior Research Associate des Nordic Africa Institute, beide in Uppsala/Schweden, Professor am Department of Political Sciences der Universität Pretoria und am Centre for Africa Studies der University of the Free State in Bloemfontein sowie Senior Research Fellow am Institute for Commonwealth Studies der Universität London.

Kontakt: Henning.Melber@nai.uu.se

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de

¹³ <http://www.un.org/press/en/2010/sgsm13311.doc.htm>; Ü.d.V.